

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-15000
Telefax +49 351 564-15009

poststelle@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E/46/90-KLR

Dresden,
16. Januar 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Rico Gebhardt (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/698

Thema: Klagen von ehemaligen Heimkindern auf eine Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) vor den Sozialgerichten in Sachsen



• JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

WWW.JOB-MIT-J.DE

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Klagen auf eine Entschädigung nach dem OEG sind bisher von ehemaligen Heimkindern an den Sozialgerichten im Freistaat Sachsen anhängig gemacht worden? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln!)

Frage 2:

Wie war oder ist die Verfahrensdauer in den Verfahren nach Frage 1? (Bitte für jedes Verfahren einzeln und bei noch laufenden Verfahren die bisherige Dauer angeben sowie bei mehreren Instanzen nach der jeweiligen Instanz aufschlüsseln!)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz**
erhalten Sie auf unserer Internet-
seite. Auf Wunsch senden wir
Ihnen diese Hinweise auch zu.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit
sächsischen Justizbehörden unter
www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation

Frage 3:

Zu welchen Entscheidungen kamen die Gerichte in den abgeschlossenen Verfahren? (Bitte einzeln nach dem jeweiligen Verfahren darstellen und ggf. bei mehreren Instanzen nach der jeweiligen Instanz aufschlüsseln!)

Frage 4:

Gegen welche jeweiligen Entscheidungen nach Frage 3 legte welche beklagte öffentlich-rechtliche Gegenseite nach einem stattgebenden Urteil Rechtsmittel ein? (Bitte einzeln nach Entscheidungsart, Verfahren und jeweiliger Instanz darstellen sowie die Dauer des Verfahrens bis zum stattgebenden Urteil angeben!)

Frage 5:

Wie viele Gerichtsverfahren mussten infolge welcher jeweiligen Verfahrenshindernisse eingestellt werden? (Bitte einzeln nach Verfahren darstellen, die Dauer des jeweiligen Verfahrens aufführen sowie ggf. nach der jeweiligen Instanz differenzieren!)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

Die Fragestellung der Frage 1 ist dahingehend zu verstehen, dass das Auskunftsbegehren des Fragestellers auf alle Klagen ehemaliger Heimkinder auf eine Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) vor den Sozialgerichten in Sachsen gerichtet ist, mithin auf alle entsprechenden Klagen, die seit dem 1. Juni 1992 bei den sächsischen Sozialgerichten anhängig geworden sind, da an diesem Stichtag die sächsischen Sozialgerichte eingerichtet wurden.

Die erbetenen Daten können für Verfahren, die im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 10. Dezember 2019 bei den sächsischen Sozialgerichten anhängig geworden sind, der Tabelle in der Anlage entnommen werden.

Von einer weitergehenden Beantwortung der Fragen wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-I-97).

Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Vorgabe und Wahrung des zumutbaren Verwaltungsaufwandes ist eine weitergehende Beantwortung nicht leistbar. Um dem Auskunftsbegehren des Fragestellers für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 10. Dezember 2019 zu genügen, wurden allein bei den sächsischen Sozialgerichten bereits 99 Arbeitsstunden aufgewandt. Eine weitergehende Beantwortung wäre aufgrund des damit verbundenen Aufwands geeignet gewesen, die Arbeitsfähigkeit der Justiz maßgeblich und über einen längeren Zeitraum zu beeinträchtigen.

Weitergehende Informationen ließen sich nur durch die manuelle Auswertung der betroffenen einzelnen Akten gewinnen. Klagen ehemaliger Heimkindern auf eine Entschädigung nach dem OEG werden nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) unter der Sachgebietsgruppe 100 „Versorgungs- und Entschädigungsrecht“ erfasst. Ein Einzelsachgebiet für Verfahren nach dem OEG oder gar für Verfahren ehemaliger Heimkindern auf eine Ent-

schädigung nach dem OEG ist nicht eingerichtet. Es müssten bei den Sozialgerichten alle Verfahren der Sachgebietsgruppe 100 herausgesucht und ausgewertet werden. Das würde etwa 2.500 bis 3.000 Verfahren betreffen. Erst ab dem Jahrgang 2004 ist dazu eine automatisierte Recherche möglich. Bei den Verfahren, die vor dem Jahr 2004 und damit vor der Einführung der Geschäftsstellenautomation anhängig geworden sind, wäre keine automatische Recherche nach der Sachgebietsgruppe möglich gewesen. Anschließend wären diese Verfahren nach Klagen ehemaliger Heimkinder auf eine Entschädigung nach dem OEG händisch zu durchsuchen gewesen. Die aufzuwendende Gesamtzeit je Verfahren wurde dabei mit durchschnittlich etwa zehn Minuten eingeschätzt. Nach der Identifizierung der Klagen ehemaliger Heimkinder auf eine Entschädigung nach dem OEG wären die Akten dieser identifizierten Verfahren sämtlich händisch durchzusehen und hinsichtlich der aufgeworfenen Fragen detailliert auszuwerten gewesen. Für alle diese Arbeiten wären nach Schätzungen der Sozialgerichte mehrere hundert Stunden Arbeit aufzuwenden gewesen. Eine vollständige Beantwortung der Kleinen Anfrage war deshalb auch unter Berücksichtigung des hohen Ranges des parlamentarischen Auskunftsrechts mit Blick auf die Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung unzumutbar.

Erläuternd wird – insbesondere zu den Fragen 3 und 4 – mitgeteilt, dass der Ausgang gerichtlicher Verfahren aus Sicht der Kläger oder der Beklagten allein in den Fällen sicher festgestellt werden kann, in denen das Gericht eine Entscheidung in der Sache getroffen hat. In den Verfahren, die beispielsweise durch Rücknahme der Klage oder des Rechtsmittels, durch übereinstimmende Erledigungserklärung oder durch Vergleich erledigt wurden, kann eine solche Feststellung nicht sicher getroffen werden. Verfahren, die nicht durch eine gerichtliche Entscheidung erledigt wurden, sind daher in der Tabelle in der Anlage durch ein Kreuz in der Spalte „keine“ kenntlich gemacht.

In den erfassten Rechtsmittelverfahren beim Sächsischen Landessozialgericht wurde das Rechtsmittel stets durch die Klägerinnen und Kläger der ersten Instanz eingelegt.

In dem Verfahren mit der laufenden Nummer 2 wurde nach der Entscheidung im Rechtsmittelverfahren beim Sächsischen Landessozialgericht noch Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht eingereicht. Die Nichtzulassungsbeschwerde wurde dort als unzulässig verworfen. Die Verfahrensdauer beim Bundessozialgericht betrug 2,3 Monate.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Meier

Anlage

1 Übersicht

Klagen ehemaliger Heimkinder vor den Sozialgerichten in Sachsen auf Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz vom 01.01.2009 bis zum 10.12.2019

[illegible]